

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Kabinett@sms.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
42-5201/15/24

Ihre Nachricht vom
28. November 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/12-NKR

Dresden,
20. Dezember 2023

Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2025: Ausgaben 650.000 Euro ab 2026: Ausgaben: 1,3 Mio. Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierte einmalige Belastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand	2.500 Euro 250 Euro
davon Kommunen	nicht quantifizierte jährliche Entlastungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen	



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Sächsischen Wohnteilhabegesetz (SächsWTG-E) werden u.a. Änderungen im SGB VIII betreffend das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nachvollzogen, regionale Ombudsstellen sowie eine überregionale Ombudsstelle geschaffen und der Einrichtungsbegriff für familienähnliche Betreuungsformen erweitert.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand für die Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen durch freie Träger. Insoweit sieht der Gesetzentwurf jedoch eine entsprechende Vollfinanzierung vor.

Für die öffentliche Verwaltung, hier das Landesjugendamt und das SMS, entsteht durch die Finanzierung der Ombudsstellen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 2.500 Euro.

Für den Kommunalen Sozialverband Sachsen entfällt der bislang mit der Förderung des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins zum Betrieb von Ombudsstellen verbundene Erfüllungsaufwand.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des SMS entstehen beim Freistaat im Jahr 2025 Ausgaben in Höhe von 650.000 Euro und ab dem Jahr 2026 Ausgaben in Höhe von 1,3 Mio. Euro, welche in Abhängigkeit von der Bedarfssituation, der Entwicklung der Tariflöhne und der Inflationsrate weiter ansteigen können.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK. Es entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRK, soweit Bundesrecht umgesetzt wird, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen in § 27 Absatz 4 betreffend die familienähnlichen Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, kann es zu Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand kommen.

Den freien Trägern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Antragstellung und Einrichtung von Ombudsstellen, wofür u.a. ein Konzept zu erarbeiten ist. Aktuell bietet der Kinder- und Jugendhilferechtsverein von drei Standorten in Dresden, Leipzig und Chemnitz, begrenzt für den Bereich der erzieherischen Hilfen, bereits ombudschaftliche Beratung an, weshalb davon ausgegangen wird, dass auf vorhandene Konzepte zurückgegriffen werden kann.

Den freien Trägern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für den Betrieb der unabhängigen Ombudsstellen, welcher jedoch vom Freistaat finanziert wird.

Im Rahmen der Rechtsverordnung zu den für die Finanzierung der Ombudsstellen maßgeblichen bedarfsabhängigen Rahmenbedingungen und Kostenbestandteilen können noch nähere Angaben zum Erfüllungsaufwand erfolgen.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Beim Landesjugendamt, bei der Kinder- und Jugendbeauftragten des Freistaates Sachsen und beim SMS entstehen für die verwaltungstechnische Abwicklung der Finanzierung der Ombudsstellen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.489 Euro [(112 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten je Arbeitsstunden LG/E 2.1) / 4 Jahre + 47,88 Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 1.2] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 236 Euro (30 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Im Rahmen der Rechtsverordnung zu den für die Finanzierung der Ombudsstellen maßgeblichen bedarfsabhängigen Rahmenbedingungen und Kostenbestandteilen können noch nähere Angaben zum Erfüllungsaufwand erfolgen.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für den Kommunalen Sozialverband Sachsen entfällt der bislang mit der Förderung des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins zum Betrieb von Ombudsstellen verbundene nicht quantifizierte Erfüllungsaufwand.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Günther
Berichterstatler